



Umsatzsteuer - Kleinunternehmer	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Umsatzsteuer - Kleinunternehmer

Für den sogenannten Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen. Die auf seine Umsätze sonst anfallende Umsatzsteuer wird nicht erhoben. Er braucht daher grundsätzlich auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt abzugeben.

Für Erklärungszeiträume bis einschließlich 2023 sind Kleinunternehmer jedoch verpflichtet, eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Für Erklärungszeiträume ab 2024 müssen Kleinunternehmer auch keine Umsatzsteuerjahreserklärung mehr abgeben.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Kleinunternehmerregelung?

Ein Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Jedoch kann er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten und sich damit für die Regelbesteuerung entscheiden (Bindung: 5 Jahre).

Voraussetzungen

- **Sie sind Kleinunternehmer**

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen **Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.**

Für den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres ist auf die zu Beginn des Jahres zu erwartende voraussichtliche Umsatzentwicklung abzustellen. Im Gründungsjahr kommt es allein darauf an, dass die Grenze von 22.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Wegen der Regelungen im Detail nehmen Sie bitte **Kontakt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt** auf.

Erforderliche Unterlagen

- **Kein gesonderter Antrag erforderlich**

Die Kleinunternehmerregelung gilt kraft Gesetzes. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bei Unternehmensgründung sind jedoch im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Umsätze zu machen.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 19 Umsatzsteuergesetz**

(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_19.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Sie steuerlich geführt werden.